

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Gnoien über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage des § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschuss am 19.12.2012 nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Gnoien über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

Artikel 1

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Gnoien über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.12.2006

Die Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Gnoien über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird wie Folgt erweitert:

<i>Tarifstelle Gegenstand/Gebührenkalkulation</i>	<i>Gebühr in EUR</i>
34. Unterbringung von Fundhunden im Amtszwinger - Erhebung der Gebühr vom Eigentümer des Fundhundes am 1. Tag je Hund	31,00 €
35. Unterbringung von Fundhunden im Amtszwinger - Erhebung der Gebühr vom Eigentümer des Fundhundes ab dem 2. Tag und für jeden weiteren Tag – pro Tag und je Hund	7,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Gnoien über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Gnoien, den 20. Dezember 2012



Claus-Peter Gering
Amtsvorsteher

Die Gebührenkalkulation zur Satzung des Amtes Gnoien über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird wie folgt ergänzt:

34. Unterbringung von Fundhunden im Amtszwinger -

Erhebung der Gebühr vom Eigentümer des Fundhundes am 1. Tag je Hund

Grundlage für die angesetzten Gebühren sind die auszuführenden Tätigkeiten der Sachbearbeiterin aus dem Ordnungsamt und des Hausmeisters. Das Fundtier wird von der Sachbearbeiterin des Ordnungsamtes von dem Fundort abgeholt. Das Tier wird begutachtet, um den gesundheitlichen Zustand einzuschätzen, das ungefähre Alter sowie die Rasse des Hundes zu ermitteln. Diese Angaben werden gemeinsam mit einem Foto zur Veröffentlichung an den Nordkurier gefaxt, um den Besitzer zu finden. Wird das Tier von dem Besitzer abgeholt, erfolgt Erstellung des Gebührenbescheides. Falls der Besitzer sich nicht meldet, wird das Tierheim benachrichtigt. Dieser Arbeitsgang erfolgt bei jedem Fundhund einmalig und erfordert 1 Stunde Arbeitszeit. Der Stundensatz der Sachbearbeiterin beträgt 24,18 €.

Dazu kommen die Arbeitsleistungen des Hausmeisters, wie den Hundzwinger zu reinigen und das Füttern des Fundhundes. Der Stundensatz des Hausmeisters beträgt 8,28 €, für eine halbe Stunde somit 4,14 €. Hinzu kommen die täglichen Futterkosten in Höhe von 2,50 €. Somit belaufen sich die Kosten für den ersten Tag, für die Unterbringung und Versorgung eines Fundhundes, auf 30,82 € gerundet auf 31,00 €.

35. Unterbringung von Fundhunden im Amtszwinger -

Erhebung der Gebühr vom Eigentümer des Fundhundes ab dem 2. Tag und für jeden weiteren Tag – pro Tag und je Hund

Die Tätigkeiten, wie Füttern und Reinigen des Zwingers, werden vorwiegend von dem Hausmeister ausgeführt. Der Stundensatz des Hausmeisters beträgt 8,28 €. Für diesen Arbeitsvorgang sind täglich eine halbe Stunde Arbeitszeit erforderlich. Somit belaufen sich die Kosten für den Arbeitsvorgang auf 4,14 €, dazu die täglichen Futterkosten von 2,50 € ergeben zusammen 6,64 €, gerundet auf 7,00 €.